

Ausführungsbestimmungen zu den Positionen 2 und 150 des Einfuhrzolltarifs. Entschliebung des Finanzministers vom 12. Februar 1925 (Nederlandsche Staatseourant 1925 Nr. 32 vom 16. Februar 1925).

Der Finanzminister hat mit Bezugnahme auf den Einfuhrzolltarif, der zu dem Gesetze vom 20. Dezember 1924 (Staatsblad Nr. 568)¹⁾ gehört, für gut befunden und verstanden:

1. zu bestimmen, daß die Beimischung zu dem in der besonderen Bestimmung Nr. 4 erwähnten Niech- und Schönheitswasser, das in Position 2 des erwähnten Tarifs angeführt ist, aus der Beimischung bestehen soll, die für die Erlangung von Befreiung von der Hälfte der für Branntwein unter I der Verfügung vom 8. Februar 1921, Nr. 61 angeführten Verbrauchssteuer, vorgeschrieben ist — von dieser Vorschrift kann der Beteiligte auf der Geschäftsstelle des Zollnehmers der Einfuhrzölle Kenntnis nehmen — oder in besonderen Fällen aus der Beimischung, die auf Grund einer zur Zeit gültigen Vorschrift für solche Fälle zugelassen ist;
2. als Standardmuster für rohes Salz, das wegen seiner Feinheit und zugleich Reinheit dem Einfuhrzoll unterliegt, auf Grund der Bestimmung unter III, A, 1 der Position 150 des erwähnten Tarifs, erneut das früher zum gleichen Zwecke durch die Entschliebung vom 24. April 1893, Nr. 3 zur Ausführung des Artikel 2, erster Absatz, des Gesetzes vom 27. September 1892 (Staatsblad Nr. 227)²⁾ Festgesetzte anzuordnen;
3. auf Grund der Sonderbestimmung Nr. 4, eingefügt unter Position Nr. 150 des mehrfach genannten Tarifs, zu bestimmen, daß rohes Salz, das gemäß Unterteil III, Buchstabe A, Nr. 1, dieser Position zu verzollen ist, unter Buchstabe A, Nr. 2 dieses Unterteils eingefügt wird, und zwar unter folgenden Bedingungen und Bestimmungen:
 - a) Das Salz muß unmittelbar für die Person bestimmt sein, die die Befreiung genießt und die es nach Vergällung [Denaturierung] einlagert, oder es muß unmittelbar zur Einlagerung bei fortlaufender Stundung der Verbrauchssteuer in den Freilagerplätzen bestimmt sein, die in der königlichen Verordnung vom 29. September 1909 (Staatsblad Nr. 326)³⁾ erwähnt sind; ferner, was die Einlagerung in diesen Lagerplätzen anlangt, unter der Bedingung, daß die Entnahme von solchem Salz daraus nur bei Ablieferung an die Person, die die Befreiung, wie oben erwähnt, genießt, stattfinden darf; daß es an diesen Lagerplätzen — wie dem Inspektor genügend nachzuweisen ist — von andrem Salz abgefordert gehalten werden soll und daß es in der Rechnung und in den Urkunden, die auf Grund der genannten Verordnung geführt oder übergeben werden, besonders erwähnt werden muß;
 - b) für Salz, auf das das Vorstehende anzuwenden ist, setzt der Inspektor des Bestimmungsorts die Bescheinigung auf den Begleitschein, daß auf Grund dieser Bestimmung das Salz unter das in Unterteil III, Buchstabe A, Nr. 2 des Einfuhrzolltarifs erwähnte Salz einzuordnen ist, gegebenenfalls unter Beifügung von durch ihn weiter zu stellenden Bedingungen, wie dies bisher gemäß Verfügung Nr. 48 vom 2. November 1916 geschah, die bei dem Inkrafttreten dieser Vorschrift verfällt;
4. zu bestimmen, daß diese Entschliebung zugleich mit dem Tarifgesetz in Kraft tritt.

¹⁾ Hand. Arch. 1925 S. 1604 — siehe vorstehend S. 10.

²⁾ Ebenda 1892 I S. 1098.

³⁾ Ebenda 1910 I S. 23.

Ausführung des Tarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568), soweit es sich um Befreiungen vom Einfuhrzoll und statistischer Gebühr handelt. Königl. „Verordnung über Abgabefreiheit“ vom 23. März 1925 = „Vrijdommenbesluit 1925, Staatsblad Nr. 103 vom 6. April 1925“.

Mit Bezugnahme auf die Artikel 14, 15, 16, 17, 18 und 19 des Tarifgesetzes 1924 (Staatsblad Nr. 568)¹⁾, Artikel 3a, 4, 5 und 6 und d des Gesetzes über die statistische Gebühr (Staatsblad 1921, Nr. 55)²⁾, wie es durch Artikel 35 des genannten Tarifgesetzes geändert ist, Sonderbestimmung II zu Position Nr. 85, Sonderbestimmung II zu Position Nr. 97, Sonderbestimmung 3 zu Position Nr. 120 und Sonderbestimmung 3a zu Position Nr. 150 des zu dem genannten Tarifgesetze gehörenden Tarifs.

Artikel 14 des Tarifgesetzes. Artikel 1. Die Waren, für die nach Artikel 14 des Gesetzes Anspruch auf Befreiung besteht, werden in zwei Klassen geteilt, und zwar:

- a. Waren, von denen bei der Ausfuhr bekannt ist, daß sie binnen zwei Jahren nach der Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand wieder eingeführt werden sollen;
- b. Waren, von denen bei der Ausfuhr nicht bekannt ist, daß sie in der unter dem Buchstaben a genannten Zeit und in dem ebenda genannten Zustand wieder eingeführt werden sollen.

Artikel 2. Für die in Artikel 1 unter dem Buchstaben a dieser Verordnung genannten Waren wird die Genehmigung zur freien Wiedereinfuhr durch den Inspektor der Einfuhrzölle erteilt, in dessen Dienstbereich der Beteiligte wohnt oder wo er eine Niederlassung hat, oder durch den Inspektor, in dessen Dienstbereich die Waren zur Ausfuhr verladen werden.

Der Antrag auf Befreiung enthält eine deutliche und genaue Beschreibung der Waren und gibt ferner an:

- a. die Menge und den Wert der Waren sowie besondere Kennzeichen oder andere Angaben für die Erkennung ihrer Nämlichkeit bei der Wiedereinfuhr;
- b. den Ort, wo die Waren sich befinden;
- c. die Gründe, warum die Waren ins Ausland gesandt werden;
- d. das Beförderungsmittel, womit die Versendung stattfinden soll.

Der Inspektor erteilt die Genehmigung zur freien Wiedereinfuhr nur dann, wenn die Waren mit Wiedererkennungszichen versehen werden können, oder durch die Aufnahme von Abmessungen, Gewicht oder andren Angaben ausreichende Gewähr für die Erkennung ihrer Nämlichkeit erlangt werden kann.

Vor der Ausfuhr vergleichen die Beamten der Einfuhrzölle die Waren mit der Beschreibung und den Besonderheiten, die in der Genehmigung angegeben sind, und setzen hierüber sowie bezüglich der zur Feststellung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen eine Bescheinigung auf die Genehmigung, die sie dem Beteiligten danach wieder zum Gebrauch bei der Wiedereinfuhr zurückgeben.

Die Waren werden nur dann bei der Wiedereinfuhr frei zugelassen, wenn sie während ihres Verbleibs im Ausland keinerlei Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, die angebrachten Wiedererkennungszichen noch vorhanden sind und im übrigen die Nämlichkeit genügend feststeht.

Artikel 3. Für die in Artikel 1 unter dem Buchstaben b dieser Verordnung genannten Waren wird die Genehmigung zur freien

¹⁾ Hand. Arch. 1925 S. 1595 — siehe vorstehend S. 1.

²⁾ Ebenda S. 395.